



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Fribourg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/sppam

Granges-Paccot, 27. Mai 2020

Schutzkonzept

für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe 2

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Grundannahmen.....	4
3.	Grundsätze, Ziele.....	4
4.	Massnahmen	5
4.1	Besonders gefährdete Personen (Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2).....	5
4.2	Lehrpersonen / weiteres Personal	5
4.3	Schülerinnen und Schüler	5
4.4	Generelle Massnahmen	6
5.	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting	7
5.1	COVID-19-Fall im Schulbetrieb.....	8
6.	Abstandsregeln	8
6.1	Unterricht	8
6.2	Bewegungen ausserhalb des Schulhauses.....	8
6.3	Verschiebungen innerhalb des Schulhauses	8
6.4	Lehrpersonen.....	8
7.	Sport.....	9
8.	Verpflegung, Kantinen und Mensen.....	9
8.1	Grundprinzipien	9
8.2	Hygiene und Selbstkontrolle.....	9
8.3	Aufgabenteilung zwischen der Kantinenleitung und der Schule	9
8.4	Speiseangebot und Service während der COVID-19-Phase	10
9.	Öffentlicher Verkehr.....	10
10.	Schülerinnen und Schüler	10
10.1	Erkrankte (nicht an COVID) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler	10
10.2	Besonders gefährdete Schülerinnen oder Schüler oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern	10
11.	Lehrpersonen.....	11
11.1	Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen.....	11
11.2	Besonders gefährdete Lehrperson im Sinne der Verordnung des Bundesrates	11
11.3	Lehrperson über 65	11
11.4	Schwangere Lehrerinnen.....	11
11.5	Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)	11
11.6	Lehrperson, die mit einer infizierten Person in Kontakt stand	11
11.7	Kranke Lehrperson.....	12
11.8	Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss	12

12.	Psychologische Dienste und Mediation	12
13.	Hotline.....	12

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien für eine Wiederaufnahme des auf den 8. Juni 2020 geplanten Präsenzunterrichts an den Schulen der Sekundarstufe 2 zu berücksichtigen sind. Der Entscheid über den definitiven Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts hängt ab von der Lagebeurteilung der epidemiologischen Entwicklung und der diesbezüglichen Entscheidung des Bundesrates.

Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Schulbehörden (Direktionsräte der Schulen der Sekundarstufe 2) im Kanton Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Das Ziel dieser Schutzmassnahmen in den Schulen ist es, besonders schwere Fälle von COVID-19 zu vermeiden und die Rate der Neuerkrankungen trotz Zusammentreffen vieler Menschen niedrig zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch der Lehrpersonen und Lernenden steht im Fokus.

2. Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II handelt es sich in der Regel um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den [besonders gefährdeten Personen](#) gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Bei Jugendlichen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

3. Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals.
- b) Schülerinnen und Schüler und das Personal können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
- c) Die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) (insbesondere Abstand halten) werden eingehalten und gelten für alle.

4. Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Bildungseinrichtung gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

4.1 Besonders gefährdete Personen (Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2)

Besonders gefährdete Personen sind in der Bildungseinrichtung zu schützen.

Angesprochen sind

- a) besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler und das Personal;
- b) gesunde Schülerinnen und Schüler und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben;
- c) gesunde Schülerinnen und Schüler und Personal, welche über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen.

Die unter a) genannten Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Besonders gefährdete Bildungsteilnehmende sollen dabei nicht diskriminiert werden beim Zugang zu Bildung. Für das Personal sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2. Vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen kein direkter Kontakt mit anderen Personen stattfindet, zum Beispiel Arbeit in separaten nicht von anderen Personen frequentierten Räumen.

Die unter b) genannten Personen stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Aus diesem Grund müssen die Bildungseinrichtungen individuelle Lösungen auch gemäss dem für sie geltenden Personalrecht finden.

Die unter c) genannten Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar und müssen die betreffenden Schutzmassnahmen umsetzen.

4.2 Lehrpersonen / weiteres Personal

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für Jugendliche und erwachsene Personen gleich.

Es sollen die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden:

- a) Mindestabstand von 2 Metern bei allen interpersonellen Kontakten
- b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 4.4.

4.3 Schülerinnen und Schüler

Aufgrund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Ansteckungsrisiko und Erkrankungsrisiko vergleichbar mit dem von Erwachsenen; intensiveres Mobilitätsverhalten; mehr Sozialkontakte und Interaktionen, geringeres Problembewusstsein usw.) und den ebenfalls geltenden Aussagen unter Abschnitt 4.2 müssen zwischen den Jugendlichen und den Erwachsenen

- a) der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten konsequent eingehalten werden. Je nach räumlichen Verhältnissen ist unter diesen Rahmenbedingungen nur teilweiser Präsenzunterricht möglich.
- b) die Abstandsregeln auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen (siehe auch 4.5).

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln (ev. im Sinne einer Kampagne) das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

4.4 Generelle Massnahmen

Alle Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren, sollen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).

Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

Um die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, sollen an sensiblen Punkten (Eingang der Bildungseinrichtung, möglichst allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie Eingang zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.

Räumlichkeiten, Flächen, Schülertische und Lehrerpulte, Schalter, Tür- und Fenstergriffe müssen von den Benutzenden in regelmässigen Abständen, möglichst mehrmals täglich, gereinigt werden.

Die Reinigung der gemeinsam benutzten Geräte im Lehrerzimmer (Fotokopierer, Computer, Kaffemaschine, ... usw.) erfolgt regelmässig durch die Benutzenden.

Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen Sportgeräte nicht unbedingt nach jedem Gebrauch reinigen. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen.

Der Rhythmus der Bodenreinigung, der Treppengeländer und der sanitären Anlagen wird erhöht.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich.

Das Wechseln der Unterrichtsräume ist soweit möglich zu vermeiden (Reduktion der Mobilität in der Bildungseinrichtung).

Damit in einem Unterrichtsraum der Abstand von 2 Metern zwischen Personen gewährleistet werden kann, kann zusätzlich das Richtmass von 1 Person auf 4 m² genutzt werden.

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch oder etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. Allenfalls können sie bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung) eine Lösung sein. Auch sind sie in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. Labor) einzusetzen, wenn die 2-Meter-Abstandsregel für mehr als 15 Minuten nicht konsequent eingehalten werden kann.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

Schülerinnen und Schüler und das Personal sollten weiterhin auch ausserhalb der Bildungseinrichtung den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, sofern dies für die entsprechende Ausbildung nicht erforderlich ist. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Personen, die nicht direkt in die Aktivitäten der Bildungseinrichtung involviert sind, sollten das Areal meiden (davon ausgenommen sind eingemietete Vereine aus dem Sport-/Freizeitbereich oder Ähnliches). Ebenfalls sollten Gruppierungen von Jugendlichen oder Erwachsenen auf dem Areal der Bildungseinrichtung (ausserhalb der Unterrichtssituation) vermieden werden.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager, Sport mit Körperkontakt etc.

5. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Für Schülerinnen und Schüler und das Personal der Bildungseinrichtung sind die [Massnahmen für Isolation und Quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID-19 aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

5.1 COVID-19-Fall im Schulbetrieb

Sollten Mitarbeitende oder Schülerinnen und Schüler mit dem COVID-19 angesteckt werden, müssen sich die Betroffenen in Quarantäne begeben.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

Diese wird ärztlich verordnet. Weiter sind die ärztlichen Weisungen zu befolgen. Bei einem COVID-19-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder Klassenquarantäne. Solche weiterführenden Massnahmen werden ausschliesslich durch den Kantonsarzt (026 305 79 80) verordnet. Die Schuldirektion meldet die Situation beim Kantonsarztamt und koordiniert die Kommunikation innerhalb der Schule und mit den Eltern.

Der Kanton Freiburg verfügt über eine Rückverfolgungsstrategie. Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Tracings» zuständig.

6. Abstandsregeln

6.1 Unterricht

Der Präsenzunterricht findet im Prinzip in halben Klassen statt (4 m² pro Person).

Es sollen pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden (z.B. genügend und grosse Räume, Arbeiten in Gruppen, gestaffelte Pausen, usw.).

Alle Aktivitäten, bei denen es zu Körperkontakt zwischen Schülerinnen und Schülern kommt, müssen vermieden werden.

6.2 Bewegungen ausserhalb des Schulhauses

Schülerversammlungen und Massenbewegungen sollten vermieden werden, z.B. vor den Eingangstüren, indem entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Massnahmen ergriffen werden.

6.3 Verschiebungen innerhalb des Schulhauses

Von Personen, die sich innerhalb des Schulhauses bewegen, wird ein verantwortungsbewusstes und diszipliniertes Verhalten erwartet. Massenbewegungen, unnötige Kontakte sowie Versammlungen sind zu vermeiden.

Der Personenfluss innerhalb des Gebäudes ist zu lenken.

6.4 Lehrpersonen

Es ist unerlässlich, die Organisation der Arbeiten und die Modalitäten der Zusammenarbeit anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Die Notwendigkeit, an einer von einem Direktionsrat organisierten Sitzung teilzunehmen, wird von diesem entschieden. Darüber hinaus gelten folgende Massnahmen: Kontakte und Sitzungen per Videokonferenz sind zu bevorzugen. Wenn ein Treffen organisiert wird, sollten folgende Massnahmen ergriffen werden: Personen in Isolation, Selbstisolierung, Quarantäne oder Selbstquarantäne sollten unter keinen Umständen an einem persönlichen Treffen teilnehmen. Ein Abstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden sowie die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.

7. Sport

Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden (z.B. Mannschaftssportarten).

Das Amt für Sport (<https://www.fr.ch/de/spa/gesundheit/covid-19/covid-19-sport-und-coronavirus>) informiert über Sport während der COVID-19-Phase.

8. Verpflegung, Kantinen und Mensen

8.1 Grundprinzipien

Auch in Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und –grössen) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe oder vor dem Mikrowellengerät anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

8.2 Hygiene und Selbstkontrolle

- a) Systematische Einhaltung der bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Hygiene sowie Reinigung und Desinfektion.
- b) Wenn Desinfektionsmittel verwendet werden, ist sicherzustellen, dass sie «begrenzt viruzid» oder «viruzid» sind.
- c) Gründliche Reinigung mit gewöhnlichen Reinigungsmitteln.

8.3 Aufgabenteilung zwischen der Kantinenleitung und der Schule

Aufgaben / Verantwortlichkeiten der Kantinenleitung:

- a) Einhaltung der Vorschriften in nicht-öffentlichen Bereichen (Küchen, Wäschereien, Verteilungsbereiche, Lagerbereiche).
- b) Bereitstellung von Schutzkleidung und Desinfektionsmittel für Mitarbeiter/innen.
- c) Angestellte, die in Produktionsbereichen (Küche, Büro usw.) arbeiten, müssen einen physischen Abstand von 2 Metern einhalten. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie eine Schutzmaske tragen.
- d) Während des Bedienens müssen Handschuhe und eine Schutzmaske, eventuell zusätzlich zu einem Schutzvisier, getragen werden.
- e) Keine Selbstbedienung, die Teller werden vom Bedienungspersonal vorbereitet und ausgegeben.
- f) Das Besteck ist nicht mehr in Selbstbedienung, sondern wird bei der Übergabe des Geschirrs oder bei der Bezahlung einzeln abgegeben.
- g) Die Tische werden nach jeder Bedienung/Rotation gereinigt und desinfiziert.
- h) Kranke Mitarbeiter/innen (mit der Diagnose COVID 19 oder tatsächlichen Symptomen) bleiben zu Hause.
- i) Personen, die Kontakt zu kranken Personen hatten, melden dies ihrem Vorgesetzten und halten sich an die BAG-Regeln (Selbstisolierung oder Selbstquarantäne).

Aufgaben / Verantwortlichkeiten, die von der Schule wahrgenommen werden:

- a) Einhaltung von Richtlinien in öffentlichen Bereichen (Mensen, Korridore, Tische, Räumen), der physische Abstand von 2 Metern muss eingehalten werden.

- b) Einbau, falls dies nicht bereits der Fall ist, von Verglasung(en) an Buffets zum Schutz exponierter Lebensmittel.
- c) Anbringen von Markierungen am Boden (Streifen auf jedem Meter am Eingang des Refektoriums und in der Schlange vor dem Buffet).
- d) Auf die erlaubten Speiseplätze hinweisen.
- e) Bereitstellung eines Desinfektionsmittels (Gel/hydroalkoholische Lösung) für Kunden (Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonal) am Eingang der Speisesäle.

8.4 Speiseangebot und Service während der COVID-19-Phase

- a) Um den Service nicht zu verlangsamen und die Kontakte an der Selbstbedienung so weit wie möglich zu vermeiden, wird das Angebot angepasst um den Service zu vereinfachen und Schnelligkeit und Flüssigkeit zu gewährleisten.
- b) Selbstbedienungsbuffets für Salate und Desserts entfallen, Salate und Desserts werden direkt in Schüsseln oder Tellern portioniert und vom Personal der Kantine gleichzeitig mit der Hauptmahlzeit serviert.

9. Öffentlicher Verkehr

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten. Insbesondere wird das Tragen einer Maske empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Sofern möglich, wird empfohlen den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu bestreiten. Müssen Schülerinnen und Schüler den Heimweg mit den öffentlichen Transportmitteln antreten, stellt der Kanton den Schulen Masken zur Verfügung, welche den Schülerinnen und Schülern auf Verlangen ausgehändigt werden. Dies gilt für Situationen, in denen ein Abstand von 2 Metern während mehr als 15 Minuten nicht gewährleistet ist.

Verhalten an der Bushaltestelle:

- a) Markierte Wartebereiche müssen eingehalten werden, da die Gefahr einer Menschenansammlung gross ist.
- b) Die sanitären Massnahmen sind einzuhalten.
- c) Respektvoller und ruhiger Umgang beim Warten auf den Bus.

10. Schülerinnen und Schüler

10.1 Erkrankte (nicht an COVID) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler

Für krankheitsbedingte Abwesenheiten, unabhängig von COVID, bleiben die im MSR definierten Regeln gültig : Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall müssen durch ein ärztliches Attest begründet werden, sobald fünf Schultage überschritten werden.

10.2 Besonders gefährdete Schülerinnen oder Schüler oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern

Schülerinnen und Schüler, die auf ärztliche Bescheinigung hin für gefährdet erklärt werden, dürfen nicht physisch zur Schule kommen.

Nach Ansicht des BAG sollten Schülerinnen und Schüler, die mit einer gefährdeten Person unter einem Dach leben, grundsätzlich die Schule besuchen. Ihnen wird mit ärztlicher Bescheinigung und auf Gesuch der Eltern für minderjährige Schülerinnen und Schüler erlaubt, nicht physisch am Unterricht teilzunehmen.

In beiden genannten Fällen ist ein Ad-hoc-Formular auszufüllen.

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Fernunterricht.

11. Lehrpersonen

Das POA hat zur Beantwortung häufig gestellter Fragen des Staatspersonals zum Coronavirus ein Dokument erarbeitet (https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-05/Coronavirus_FAQ%20thématisées_DE%20-%2005.05.2020.pdf).

11.1 Angestellte mit ärztlichen Bescheinigungen

Den Anweisungen von ärztlichen Bescheinigungen ist Folge zu leisten.

11.2 Besonders gefährdete Lehrperson im Sinne der Verordnung des Bundesrates

Die Lehrperson übermittelt dem Direktionsrat ein ärztliches Attest, das ihre besondere Gefährdung bescheinigt. Präsenzunterricht ist nicht möglich, Fernunterricht muss erteilt werden. Ist dies nicht möglich, wird sie mit anderen Aufgaben betraut.

11.3 Lehrperson über 65

Die besondere Gefährdung wird von Amtes wegen anerkannt. Die Lehrperson wird vom Präsenzunterricht freigestellt und erteilt Fernunterricht. Ist dies nicht möglich, wird sie mit anderen Aufgaben betraut.

11.4 Schwangere Lehrerinnen

Gemäss Bundesverwaltung bestehen keine Hinweise darauf, dass schwangere Frauen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit dem COVID-19 tragen. Demnach kann eine schwangere Lehrerin Präsenzunterricht erteilen, ausser ihr behandelnder Arzt stellt ein Arztzeugnis aus, das ihre Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (krankheitsbedingter Urlaub).

11.5 Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

11.6 Lehrperson, die mit einer infizierten Person in Kontakt stand

Die Lehrperson meldet ihre Selbst-Quarantäne der Schuldirektion für die Dauer von 10 Tagen ab Auftreten der krankheitsspezifischen Symptome der infizierten Person. Sie erteilt Fernunterricht. Ist dies nicht möglich, wird sie mit anderen Aufgaben betraut.

11.7 Kranke Lehrperson

Die Lehrperson meldet ihre krankheitsbedingte Abwesenheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 11. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arztzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

11.8 Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

12. Psychologische Dienste und Mediation

Die Vorgaben des BAG sind strikte einzuhalten. Es gelten die empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln. Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Ein Mindestabstand von 2 Metern soll zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern wann immer möglich eingehalten werden.

13. Hotline

Die kantonale Hotline «Alltag und psychologische Unterstützung» (026 552 60 00) steht Schulen und Eltern für Fragen zu allen Aspekten des Schullebens zur Verfügung.



Jean-Pierre Siggen
Conseiller d'Etat
Directeur de la DICS



Christophe Bifrare
Chef de l'OCC



Patrice Borcard
Président de la conférence des préfets
Membre de l'OCC